

Stellungnahme des DGB-Landesbezirks NRW zur
über Tageseinrichtungen für Kinder

ZUSCHRIFT
11/762

Vorbemerkungen

Die veränderten Lebensbedingungen von Eltern und Kindern sind eine Herausforderung für die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes. Die Kindererziehung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie darf nicht länger in erster Linie den Frauen angelastet werden.

Das Schaffen der von Ministerpräsident Rau in seiner letzten Regierungserklärung versprochenen 100 000 zusätzlichen Kindergartenplätze bis 1995 kostet eine Menge Geld. Geld, welches angesichts des in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund der jüngsten politischen Entwicklungen mit noch größeren Anstrengungen zu bewältigenden Strukturwandels nur durch das Umwidmen von Kosten aufzubringen sein wird. Dieser Situation sollten sich alle diejenigen, die über den Entwurf des Kindertagesstättengesetzes diskutieren, bewußt sein.

Auch wenn bestimmte Aspekte in der gegenwärtigen Situation nicht zur Zufriedenheit aller Beteiligten bewältigt werden können, muß sich der vorgelegte Gesetzentwurf über Tageseinrichtungen für Kinder aus Sicht des DGB vor allem an folgenden Anforderungen messen lassen:

- Das Ziel, für jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu verankern, der nicht zu Lasten der Gruppenstärke gehen darf, ist auf keinen Fall aus den Augen zu verlieren.
- Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten sind als Ganztageseinrichtungen in Wohnortnähe bzw., wo es aus Elternsicht gewünscht und den Kinderinteressen entspricht und möglich ist, in Betriebsnähe, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszubauen.
- Auch Horte sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend, als eigenständige pädagogische Einrichtung und keineswegs als Ersatz für Ganztagschulen, auszubauen.

- Die pädagogische Qualifizierung des Angebotes muß gewährleistet sein. Dazu gehört eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Erzieherinnen und Erziehern, daß in Kindergärten und Kindertagesstätten in jeder Gruppe mit höchstens 15 Kindern zwei Fachkräfte zur Verfügung stehen, daß auch sonstige Hilfskräfte im Personalschlüssel aufgenommen werden müssen, daß Praktikantinnen und Praktikanten nicht auf die Stellenpläne angerechnet werden.

- Wird mit Betriebskindergärten das Angebot an Kindergärten in der Kommune erhöht, so müssen die pädagogischen Ansprüche und die Mitbestimmungsrechte der Eltern gewahrt bleiben.

- Unverändert gültig und wichtig ist die Einführung der Gebührenfreiheit für den Besuch von Kindertagesstätten.

Wir alle wissen, daß zwischen den Lebensverhältnissen von Menschen mit und denen ohne Kinder eine große Schere klafft. In Anerkennung der Bedeutung des Kindergartens als Elementarbereich des Bildungssektors muß sich die Gesellschaft in Analogie zur Abschaffung des Schulgeldes an dessen Finanzierung beteiligen. Die Sozialisation von Kindern durch öffentliche Erziehung ist als Ergänzung der Erziehung im Elternhaus notwendig. Vor diesem Hintergrund darf es nicht dazu kommen, daß eine soziale Auslese durch Beitragsfestsetzungen für Kindertagesstätten quasi nach unten verlagert wird.

Will man in der diesbezüglichen Debatte jedoch ehrlich sein - und dieser Hinweis geht insbesondere an die Damen und Herren der CDU, die in den letzten Tagen ja hervorragend öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt haben - so muß man jedoch feststellen, daß dieser Punkt angesichts der finanziellen Situation unseres Landes und der auf uns zukommenden zusätzlichen Belastungen im Augenblick tatsächlich nicht praktikabel ist.

Bei einer, vor diesem Hintergrund vorübergehenden Gebüh-
renfestsetzung, sollten EinkommensbezieherInnen mindestens mit einem Jahreseinkommen von bis zu 48.000 DM von den Zahlungen befreit sein, damit so gewährleistet ist,

daß kein Kind aus finanziellen Gründen auf einen Betreuungsplatz verzichten muß.

Es ist begrüßenswert, daß ein Teil der in der öffentlichen Debatte der letzten Wochen häufig genannten Kritikpunkte in den Änderungsvorschlägen der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Leider werden jedoch nicht alle unserer eben formulierten Ziele und Anforderungen erfüllt. Zu den Ausführungen im Einzelnen:

§1

zu Abs. 2

Die Einführung des Begriffs des Schulkinderhauses in das Gesetz erscheint uns problematisch. Die entsprechenden Modellversuche sind noch nicht abgeschlossen, so daß Aussagen über die pädagogische Qualität und Akzeptanz dieser Einrichtung noch nicht getroffen werden können. Modellversuche sollten weiterhin ermöglicht werden, wie auch in § 21 geregelt.

§2

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sollte einen einheitlichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum 15. Lebensjahr enthalten. Im Sinne bundesweiter Diskussions- und Forschungsergebnisse sowie der Ergebnisse des in Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Modellversuchs sollte dieser Auftrag die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder enthalten. Letztgenanntem Aspekt entspricht der vorliegende Entwurf, was von uns begrüßt wird. Jedoch wird es unerlässlich sein, von Seiten der Landesregierung genauere Regelungen zur praktischen Umsetzung der Integration zu erarbeiten.

Ein einheitlicher Auftrag entspricht der Bedeutung von Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die - unabhängig vom Alter - in der Förderung der emotionalen, sozialen, kreativen und kognitiven Fähigkeiten liegt. Hier können einheitliche und eindeutige Formulierungen verhindern, daß - wie z.Z. noch üblich - eine Stigmatisierung von Kindern und Familien stattfindet, die z.B. eine Krippe oder einen Hort in Anspruch nehmen.

Eine Heraushebung des Kindergartens kann durch den Hinweis erfolgen, daß er zugleich als Elementarbereich des Bildungssystems fungiert.

zu Abs. 2

Im Punkt 5 bedarf es der Ergänzung "und seiner Sinne", da Sinneserfahrungen in jeder Entwicklungsphase eine wichtige Voraussetzung für die ganzheitliche Entwicklung der Kinder darstellen.

Im Punkt 6 ist der Umweltschutz anzufügen. Je nach Entwicklungsstand der Kinder müssen Grundlagenkenntnisse über den Umweltschutz vermittelt werden.

Als ein weiterer Punkt ist unter 7 hinzuzufügen, daß Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand befähigt werden sollen, ihre Freizeit selbständig auch außerhalb der Einrichtung zu gestalten und nicht auf den Konsum von Freizeitangeboten ausgerichtet sein dürfen.

Ein neuer Punkt 8 formuliert den Auftrag der Einrichtungen, mit allen Institutionen zusammenzuarbeiten, die für eine ganzheitliche Erziehung der Kinder wichtig sind (Schule, Einrichtungen der Jugendhilfe, Erziehungsberatung, Familienfürsorge, ...). Durch entsprechende Richtlinien ist vor allem die Vernetzung mit anderen Einrichtungen im Stadtteil zu fördern.

§3

keine Anmerkungen

§4

Die Erfahrung mit altersgemischten Gruppen für Kinder von 0;4 bis zu 6 Jahren haben gezeigt, daß diese Gruppenstruktur den Bedarf an Plätzen vor allem für ein- bis zweijährige Kinder nicht decken kann, da in diese Gruppen in aller Regel nur Säuglinge aufgenommen werden können, sich die Gruppen bisher also quasi von unten aufbauten. Solange die Mutterschutzfrist 8 Wochen beträgt, muß es Tageseinrichtungen geben, die Kinder ab 2 Monaten aufnehmen. Die untere Altersbegrenzung ist dementsprechend festzulegen. Es muß in Zukunft möglich sein, altersgemischte Gruppen für Kinder von 0;2 bis zu 3 Jahren als Krippengruppen zu führen, was auch unter pädagogischen Aspekten keineswegs nachteilig ist.

§5

Entsprechend der Bedeutung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Eltern sowie des Einflusses, den politische Entscheidungen im Bereich von Tageseinrichtungen für Kinder auch auf die Lebensverhältnisse der Eltern haben, ist eine Anhörung und echte Mitbestimmung der Eltern in allen entscheidenden Fragen abzusichern.

zu Abs.1

Die Regel, daß Elternversammlungen in der Regel auf Gruppenebene stattfinden sollen, findet nicht unsere Zustimmung. Es ist zu erwarten, daß bei einer ausschließlichen Zusammenkunft auf Gruppenebene die Zusammenarbeit aller Eltern einer Einrichtung geschwächt wird. Wenn von einer tatsächlichen Interessenvertretung ausgegangen wird, muß die Elternversammlung zusätzlich auf der Ebene der Einrichtung stattfinden.

zu Abs.2

Es kann nicht im Sinne einer demokratischen Partizipation aller Beteiligten an einer Kindertagesstätte sein, daß pädagogische Kräfte den Eltern ausschließlich in pädagogischen Fragen Auskunft erteilen dürfen. Eine Elternversammlung, die von pädagogischen MitarbeiterInnen - der Träger wird kaum an allen Zusammenkünften teilnehmen - in Verwaltungs-, Organisations- und Personalfragen keine Auskunft erhält, wird in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten deutlich beschnitten.

§6

zu Abs. 1

Auch bei der Wahl der Mitglieder des Elternrates sollte von der gesamten Einrichtung und nicht von der Gruppe ausgegangen werden. In der Praxis gibt es Gruppen, in denen keine entsprechenden Elternratsmitglieder zur Verfügung stehen. Die im Gesetzentwurf beschriebene Vorgehensweise bedeutet, daß es einerseits "gezwungene" Elternvertreter geben könnte, während in anderen Gruppen ein Potential aktiver Eltern brach liegt. Sollte es KandidInnen aus verschiedenen Gruppen geben, sollte gewährleistet sein, daß sich diese Vielfalt in der Zusammensetzung des Elternrates widerspiegelt.

Für die Wahrnehmung der Mandate in der Elternbeteiligung könnte bei entsprechendem politischen Willen ein neues Gesetz die Grundlagen einer Freistellung vom Arbeitsplatz - in Anlehnung an die Regelungen zur Wahrnehmung politischer Mandate - verankern.

zu den Abs. 2 bis 5

Es wird deutlich, daß es der Gesetzentwurf mit der Elternbeteiligung nicht ernst meint. Die Beschränkung auf wesentliche (?) Fragen bzw. auf die Anhörung zeigen, daß damit den Eltern nur begrenzte Möglichkeiten der Mitbestimmung gegeben werden. Nach unserer Auffassung sind den Eltern auf dieser Ebene alle Informationen über die sachlichen, finanziellen, personellen und pädagogischen Sachverhalte zu geben und sie unter Wahrung anderer Rechte (ArbeitnehmerInnenmitbestimmung, Datenschutz,...) an allen Entscheidungen entsprechend zu beteiligen. Hier ist ein abgestuftes Verfahren bis hin zur Mitbestimmung mit echtem Vetorecht zu verankern.

Des weiteren ist im Gesetz die Verpflichtung der Träger zu verankern, dafür Sorge zu tragen, daß Elternmitwirkung tatsächlich eingeleitet und eingehalten wird. Bei Nichteinhaltung fordern wir Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Trägern. Öffentliche Mittel, um deren Vergabe es ja auch im vorliegenden Gesetz geht, sind zweckgebunden an bestimmte Aufgaben, zu denen in diesem Falle auch die Elternmitwirkung gehört. Wird diese Aufgabe nicht entsprechend der Regelungen des Gesetzes erfüllt, müssen die Träger einen bestimmten Betrag der öffentlichen Förderung zurückerstatten. Die Überprüfung könnte z.B. anhand von Protokollen der Elternversammlungen erfolgen.

An diese Vorschrift sind Bestimmungen anzufügen, die eine gesetzliche Regelung der Bildung von kommunalen Elternräten und des Landeselternrates vorsehen. Die Beteiligungsrechte sind zu beschreiben, finanziell abzusichern und durch Sitz und Stimme in den Ausschüssen (z.B. Jugendhilfeausschuß) umsetzbar zu machen.

§ 7

Auch hier sind die Rechte zu konkretisieren. Begriffe wie "beraten" und "bemühen" unterstreichen die zögerliche Haltung gegenüber einer Mitbestimmung.

Die hier vorgesehenen Entscheidungen und die Wege dorthin müssen genauer beschrieben werden. Wer hat welche Stimmen? Wer entscheidet über die Abstimmungsbe-
rechtigung von MitarbeiterInnen? Wer entscheidet in Streitfällen?

An diese Vorschrift sind Bestimmungen anzufügen, die es neben den Eltern (s.§6) und wie bereits vorhanden, den Trägern, auch den Beschäftigten ermöglicht, auf kommunaler und auf der Landesebene gesetzlich gefestigte Beteiligungsgremien zu errichten, die ebenfalls rechtlich und finanziell abgesichert werden müssen.

§ 8

Wir begrüßen die Aufnahme der Mitwirkungsmöglichkeit von Kindern in den sie betreuenden Tageseinrichtungen, halten es jedoch für erforderlich, die Mitwirkungsmöglichkeit je nach Entwicklungsstand der Kinder genauer auszuführen und in den Rechten zu beschreiben.

§ 9

Die Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder müssen den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung tragen und dabei grundsätzlich so gestaltet sein, daß sie zeitlichen Streß für Eltern und ErzieherInnen sowie häufigen Wechsel durch Not- und Übergangslösungen für Kinder vermeiden. Dennoch dürfen Kindertageseinrichtungen nicht zu Ausputzern für gesellschaftliche Entwicklungen werden und können weitere Schritte hin zu eltern- und familienfreundlichen Arbeitszeiten nicht ersetzen. Grundsätzlich muß eine ganztägige Öffnung der Einrichtungen eine zwangsläufige Veränderung der personellen und räumlichen Bedingungen bedeuten.

Der Entwurf ignoriert die tatsächlich bestehenden Rahmenbedingungen in bezug auf die beiden vorgenannten Aspekte völlig. Tarifverträge, Arbeitszeitordnung, Haf-

tungsrecht und Fragen der Aufsichtspflicht sollten in dem Gesetz Beachtung finden.

zu Abs.1

Kindertagesstätten sollen in der Regel und unter der Voraussetzung entsprechender personeller Ausstattung und der Gewährleistung entsprechender Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher ganztags geöffnet sein.

Zu diesen Arbeitsbedingungen gehört vor allem die Gewährung einer regelmäßigen Zeit zur Vor- und Nachbereitung von einem Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit, die Sicherstellung von Fachberatung, Fortbildung und Supervision. Dazu gehört weiter, daß in Kindergärten und Kindertagesstätten in jeder Gruppe mit höchstens 15 Kindern zwei gleichberechtigte Fachkräfte während der Regelöffnungszeit zur Verfügung stehen.

Bei ausnahmsweise geteilter Öffnungszeit muß eine mindestens 5 1/2stündige Öffnung am Vormittag gewährleistet sein. Nur so wird Eltern eine zumindest halbtägige Beschäftigung ermöglicht, zu der bekanntlich auch Pausen- und Wegezeiten zu rechnen sind.

zu Abs.2

Im Entwurf wird auf die Benennung der ArbeitnehmerInnenrechte der Beschäftigten in den Kindertagesstätten verzichtet. Die Arbeitszeiten, die ja durch die Öffnungszeiten stark beeinflußt werden, unterliegen der Mitbestimmung durch die Gremien (LPVG, BetrVG, ...). Eine einseitige Festsetzung durch den Träger wäre somit ein Rechtsverstoß. Bezüglich der Konfliktregelungen verweisen wir auf unsere Forderungen zu § 7. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ohne die entsprechende Zusetzung von Personal ist gesetzlich zu verbieten.

§ 10

Aufgabe des Gesetzes muß es sein, Kindern und Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung zu sichern. Während festgelegter Übergangszeiten zur Erreichung bestimmter Zielquoten muß dieses Recht Grundlage der Planungen sein.

zu Abs. 2

In der Tatsache, daß im Rahmen des Gesetzentwurfs an keiner Stelle Bedarfskriterien gegeben werden, liegt ein entscheidendes Manko des Papiers. Die Instrumente zur Bedarfsermittlung werden nicht genannt. Bei der Aufstellung eines Bedarfsplanes können somit die Kommunen alleine entscheiden, nach welchen Kriterien welche Daten erfaßt und ausgewertet werden.

So muß z.B. der Bedarf bei Kindergartenkindern auf die Berechnungsgrundlage von mindestens 3,5 Jahrgängen ausgeweitet werden. Bei der Formulierung der Kriterien ist dafür Sorge zu tragen, daß auch hier nicht der Not- oder Betreuungsfall zum Ausgangspunkt genommen wird. Vielmehr muß hier die Tatsache Berücksichtigung finden, daß das Zusammenleben mit anderen Kindern ein wichtiges Lernfeld gerade für die Herausbildung sozialer Kompetenzen ist.

Als weitere Forderung unsererseits ist im Gesetz eine Eingriffsmöglichkeit des Landes zu verankern, die es ermöglicht, die Einrichtung von Kindertagesstätten in benachteiligten Regionen zu erzwingen.

§ 11

Wir fordern die Umkehr der Prioritätensetzung zugunsten öffentlicher Träger, da die Erziehung außerhalb des Elternhauses eine vorrangig gesellschaftliche und damit in erster Linie öffentliche Aufgabe ist. Kindertageseinrichtungen müssen gleichrangig mit der Schule vordringlich

durch die öffentliche Hand betrieben werden. Dies ist insbesondere in Nordrhein-Westfalen von Bedeutung, da hier die konfessionellen Träger in vielen Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe eine Monopolstellung innehaben. Für viele Eltern ist keine Wahlfreiheit in der Grundrichtung der Erziehung ihrer Kinder mehr gegeben.

§ 12

Vor dem Hintergrund der durch Sondergenehmigung der Landesjugendämter bereits jetzt zu verzeichnenden Wildwüchse können wir der Verankerung der "Schaffung von Tageseinrichtungen durch kostengünstige Maßnahmen" nicht zustimmen.

Vielmehr müssen Mindeststandards bezüglich des Baues und der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen festgelegt werden. Die räumliche Ausstattung von Kindertagesstätten muß Gemeinschaft und Rückzug ermöglichen und durch großzügige Gestaltung dem Bewegungsdrang der Kinder entsprechen. Das je nach Art der Gruppen und Größe der Einrichtung unterschiedliche Raumprogramm sollte bei der Festsetzung der anererkennungsfähigen Baukosten berücksichtigt werden. Vor allem der behindertengerechte Neu- und Ausbau sowie die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen unter diesem Aspekt muß verankert werden.

zu Abs. 3

Der Landeszuschuß zu den Bau- und Einrichtungskosten sollte weiterhin mindestens 50% der tatsächlich entstehenden Kosten betragen. Arme Träger sollen nach wie vor einen bis zu 65%igen Zuschuß erhalten können. Der Finanzierungsanteil des örtlichen Jugendamtes sollte unverändert 25% betragen, bei armen Trägern bis zu 35%.

Eine Orientierung des Landeszuschusses an im Landesdurchschnitt pro Platz entstehenden Kosten kann den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden und läßt befürchten, daß "teure" städtische Gebiete

demnächst beim Bau von Kindertageseinrichtungen zu kurz kommen werden.

§ 14

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe müssen Maßnahmen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Fachberatung anbieten. Dies gilt insbesondere für MitarbeiterInnen in integrativen Gruppen. Die Fachberatung darf fachlich nicht an Weisungen des Jugendamtes gebunden sein.

§ 16

In die Personalkosten wird ausschließlich der Anteil des pädagogischen Personals als "spitz" abzurechnen bezeichnet, während das Reinigungspersonal über Pauschalen abgerechnet wird und wohl die zusätzlichen Kräfte für die Hauswirtschaft, Hausmeister oder z.B. Kinderkrankenschwestern über die Elternbeiträge zu finanzieren sind. Hier fordern wir die Spitzabrechnung aller Personalkosten der Einrichtung.

Fortbildung ist in Zukunft nicht wie bisher auf der Ebene von Pauschalen, sondern nach den Anforderungen abzurechnen.

§ 17

Wir halten an der grundsätzlichen Forderung fest, daß der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder grundsätzlich beitragsfrei sein muß.

Es ist bekannt, daß zwischen den Lebensverhältnissen von Menschen mit und ohne Kinder eine starke Schere klafft. Aus der Finanzierung der Zukunft hält sich die Gesellschaft zu einem großen Teil heraus. Mit der Abschaffung des Schulgeldes wurden bisher nur in einem Bereich Konsequenzen gezogen. Die Gründe hierfür haben nach wie vor Gültigkeit. Es kann nicht angehen, daß der Besuch einer

Kindertageseinrichtung vom Geldbeutel der Eltern abhängig ist oder Eltern gezwungen werden, als Bittsteller für wirtschaftliche Jugendhilfe ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen.

Es ist zu befürchten, daß zukünftig gerade die ausländischen Kinder vom Besuch einer Kindertagesstätte abgehalten werden, denn das neue Ausländergesetz verpflichtet die Jugendämter im Falle einer Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Jugendhilfe zur Meldung an das Ausländeramt und dies wiederum ist ein Ausweisungsgrund.

Auch wir wissen, daß vor dem Hintergrund der momentanen Finanzlage von Land und Gemeinden kurzfristig keine Beitragsfreiheit durchgesetzt werden kann. Dennoch darf das neue Gesetz keine Verschlechterungen für Eltern mit sich bringen. Solange Elternbeiträge zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhoben werden, müssen diese sozialverträglich gestaffelt sein. Beitragsfreiheit sollte schon jetzt bis zu einem Jahreseinkommen bis 48.000 DM gewährleistet sein. Ein stufenweiser Abbau der Beiträge ist anzustreben. Die von der Fraktion vorgelegten Änderungsvorschläge scheinen sogar noch günstigere Regelungen als die bisherigen zu enthalten. Es ist jedoch zu beachten, daß Kindertagesstätten zukünftig in der Regel ganztägig geführt werden sollen und gerade der Bedarf an Über-Mittag-Betreuung besonders hoch ist, so daß diese Eltern schließlich doch einen sehr viel höheren Beitrag zu leisten haben.

Darüberhinaus ändern die neuen Bemessungsgrenzen nichts an der Tatsache, daß mit weiteren Beitragserhöhungen zu rechnen ist, damit die vorgeschriebenen 19% Beitragsaufkommen erreicht werden können.

§ 18

Die Verteilung der Betriebskosten zwischen Träger, Land und Kommune sollte gegenüber dem bisher geltenden Gesetz nicht verändert werden. Der vorliegende Entwurf führt zu einer Verkomplizierung der Berechnung und einem erhöhten

Verwaltungsaufwand. Zu den abrechenbaren Betriebskosten sollten zukünftig auch die Personalkosten für das nicht pädagogisch arbeitende Personal zählen.

Der Änderungsvorschlag der Fraktion besagt zwar, daß der 5%ige Aufschlag zu den Betriebskosten auf 7% erhöht werden soll; nach wie vor ist aber diese Zahlung von der Zahlung einer ebenso hohen Summe durch die Gemeinde abhängig.

Zu den abrechenbaren Betriebskosten sollte ferner der sog. behinderungsbedingte Mehraufwand gehören, der zukünftig nicht mehr vom Besuch einer bestimmten Einrichtung oder einer Mindestverweildauer des behinderten Kindes in der Einrichtung abhängig gemacht werden sollte, sondern als individueller Anspruch des Kindes grundsätzlich zu zahlen ist. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit für die einzelne Kindertagesstätte sollte die Abrechnung mit dem Sozialhilfeträger durch das Jugendamt erfolgen.

§ 19

Betreffend der Öffnungsdauer bleiben wir bei unserer Forderung nach einer ganztägigen ununterbrochenen Öffnung der Kindertagesstätten. Zur Gewährleistung ist zusätzliches Personal einzustellen.

Die Absätze 4 und 5 sind zu streichen, da diese von der oben geforderten Regelung abweichende Öffnungszeiten durch die Hintertür begünstigen.

§ 20

Wir begrüßen, daß die Unabhängigkeit vom Erhalt des Arbeitsplatzes des Elternteils bei der Inanspruchnahme eines betrieblichen Tageseinrichtungsplatzes im Gesetzentwurf verankert ist. Im Gesetz sollte aufgenommen werden, daß die Plätze generell wohnortnah geschaffen werden. In Abs 3 ist der Begriff der unzumutbaren Verschlechterung genauer zu definieren.

§ 21

keine Anmerkungen

§ 22 - 25

Die in diesen Paragraphen verankerte zunehmende Kommunalisierung der Zuständigkeiten kann in dieser Form von uns nicht hingenommen werden, da es zunehmend die Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltungsorgane wird, sich für oder gegen die Belange der Kinder zu richten. Das Land muß weiterhin hauptverantwortlich tätig sein und sich darüberhinaus Sanktionsmöglichkeiten gegenüber "unwilligen" Kommunen vorbehalten.

Die Finanzierung der armen Träger ist unzureichend geregelt.

Der § 23 muß als ein Hindernis auf dem Weg zu einer besseren Personalausstattung verstanden werden, da er für die meisten Träger eine Vorfinanzierung der Kosten bedeutet.

§ 26 und Schluß

Um zu vermeiden, daß dieser Paragraph zu einem Freibrief für von der jeweiligen Haushaltlage abhängige Veränderungen wird, sind zusätzliche Bestimmungen in den Gesetzestext aufzunehmen.

- Genauere Regelungen zur Elternbeteiligung auf allen Ebenen
- Ausführungen zu Gruppengrößen, zur räumlichen, sachlichen und vor allem personellen Ausstattung der Einrichtungen
- Regelungen zu den Bestandteilen der Betriebskosten und deren Angemessenheit
- Bestimmungen über den Wegfall der Elternbeiträge und Regelungen für Übergangsfristen.

Der dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Ausbau des Platzangebotes in Kindertagesstätten ist nur möglich, wenn genügend Fachpersonal zur Verfügung steht. Es ist ein Konzept für die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte zu entwickeln.

Auch wenn wir der öffentlichen Hand Priorität in der Verantwortlichkeit der Betreuung von Kindern zuschreiben, ist nicht zuletzt durch die Verankerung der Tagespflege im KJHG dieser Bereich zu einem Thema der Auseinandersetzung geworden, dem sich auch der nordrhein-westfälische Gesetzgeber stellen muß. Es sollten Leitlinien für die Tagespflege in NRW entwickelt werden, die, gerade vor dem Hintergrund, daß überwiegend Frauen in diesem Bereich ungeschützt und nicht sozialversicherungspflichtig arbeiten, Qualifizierung dieser Frauen und Aufsicht der Betreuung durch die Jugendämter regeln.